747

4r83

Abschrift

Maximilian Josephs Herzog zu Pfalzzweibrücken etc. etc.

Auf Euer Excellenz unterm 6ten Hujus gnädigst anbefohlene Verfügung, daß die Militär-Personen wegen Bezahlung des Chausseegeldes an keinen Orten, wo die gesetzliche Chausseeordnung das gewöhnliche Chausseegeld in den Churpfalzbayerischen Landen, von allen Militär-Individuen, welche nicht einem Corps kommandirt seyen, bezahlt werden müsse. München d. 20ten 7bris 1802.

Max. Jos. Churfürst.

per Montgelas

Churfürstl. Hofkammer-Präsident
v. Lerchenfeld.

Das Chausseegeld von militärischen Personen betr.

13134.

Abschrift 6803. N. Rk.

Zufolge Churfürstl. Hochlöbl. Verordnung vom 20ten Xbr. alhier soldanscho
bestehenden Chaussee Ordnung das gewöhnliche Chausseegeld an den
Churfürstl. Land= Landen von allen Militair individuen, welche mit ihren
Dienst ab Comandirt zurück, bezahlt werden.
Ich ersuche Ew. Hochwohlgeboren solches mit dem Befehl, ämsigen
die genaueste Observanz an die Chausseegeld Stellen zu verlassen.
Mannheim am 8ten 8bris 1802.

Hahn

Churfürstl. Churpfälzischen geheimen Land Commissarius
an
sämtl. Aemter ab abgangen.

178/(2)